

Betreuungsvertrag



Zwischen dem Förderverein der Grundschule Ahlsen e.V., Heithof 14, 32609 Hüllhorst - vertreten durch den Vorstand - und

_____ als Erziehungsberechtigte/r wird
(im folgenden Erziehungsberechtigte/r genannt)

folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail Adresse: _____

hier handelnd für das am _____ geborene Kind

Name, Vorname: _____

In dringenden Notfällen erreichbar: _____

Mein / unser Kind kann außerdem von folgenden Personen abgeholt werden:

1. _____ 2. _____

Hiermit ermächtige ich / wir den Förderverein der Grundschule Ahlsen e.V. die Betreuungskosten von meinem / unserem Konto jeweils am 10. des Folgemonats einzuziehen.

IBAN: DE _____

BIC: _____

Bank: _____

Kontoinhaber: _____

Beitrag: 30,00 EUR 15,00 EUR (bis zu 6 Tagen im Monat)

Änderungen müssen dem Förderverein umgehend mitgeteilt werden. Dieses Basis-Lastschrift-Mandat kann jederzeit widerrufen werden. Voraussetzung für die Betreuung ist eine Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Förderverein der Grundschule Ahlsen e.V.

Hüllhorst, den

(Datum / Unterschrift Erziehungsberechtigte/r / Kontobevollmächtigte/r)

§ 1 Zweck des Vertrages

Durch diesen Vertrag soll die Betreuung des vorbezeichneten Kindes im Schuljahr in den Randstunden sichergestellt werden. Der Erziehungsberechtigte meldet das o.a. Kind hiermit verbindlich für die Betreuung an.

§ 2 Rücktrittsvorbehalt

Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls zu Beginn des Schuljahres festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kosten-deckend durchgeführt werden kann oder Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber dem Erziehungsberechtigten, spätestens bis zum 01.09. des Schuljahres.
Im Fall des Rücktritts entfällt dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

§ 3 Dauer des Vertrages

Der Betreuungsvertrag wird befristet für die Dauer des o.a. Schuljahres geschlossen und endet mit dem letzten Schultag. Sollte der Vertrag nicht termingerecht gekündigt werden, verlängert sich dieser jeweils um ein weiteres Schuljahr.
Eine Mitgliedschaft im Förderverein ist erforderlich.

§ 4 Umfang der Betreuung

Die Betreuung erfolgt an Unterrichtstagen, und zwar im Zweifel in der Zeit von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten nach Abstimmung zwischen der Betreuungskraft, dem Erziehungsberechtigten und den Lehrern / Lehrerinnen der Schule.
Die Aufsicht beginnt an der Eingangstür der Betreuungsräume und endet bei Abholung an der Eingangstür. Die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes erfolgt durch den Erziehungsberechtigten oder von der o.a. Person, es sei denn
 Mein Kind kann den Weg allein bewältigen und darf die Betreuungsgruppe um 14:00 Uhr verlassen.
 Mein Kind kann den Weg allein bewältigen und darf die Betreuungsgruppe um _____ Uhr verlassen oder ggfs. mit dem Bus nach Hause.
 Mein Kind wird abgeholt.

Nach 14:00 Uhr ist keine Betreuung mehr gewährleistet.

Bei Nichtannahme der Betreuung (z. B. Krankheit des Kindes) können die Kinder ab 11:30 Uhr in der Betreuungsgruppe abgemeldet werden,
Tel: 05744 / 920243.

In den Schulférien findet keine Betreuung statt.
An allen unterrichtsfreien Tagen erfolgt, unabhängig vom Grund des Unterrichtsausfalls keine Betreuung in Ahlsen. Es besteht aber für die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihre Kinder an den beweglichen Ferientagen und an den pädagogischen Tagen für einen zusätzlichen Unkostenbeitrag pro Tag und pro Kind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr in die Betreuungsgruppe nach Schnathorst zu bringen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings eine Teilnehmerzahl von 6 Kindern aus beiden Teilstandorten zusammen. Kommt diese Kinderzahl nicht zu Stande, findet auch in Schnathorst keine Betreuung statt.
Die Bedarfsabfrage erfolgt zum Schuljahresanfang (Aushang Betreuung).

§ 5

Zahlungspflichten

Der Erziehungsberechtigte zahlt für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuungsmaßnahme einen monatlichen Beitrag von 30,- EURO. Der Beitrag wird monatlich vom Förderverein eingezogen.

Der volle Monatsbeitrag ist für jeden angefangenen Monat im Schuljahr fällig. schuldet wird, können von dem Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den Monatsbeitrag zu mindern.

Sonderregelung für Betreuungsmaßnahmen:

In besonderen Fällen können Kinder außer der Reihe bis maximal 6 Tage im Monat in der Gruppe betreut werden. Der Beitrag beläuft sich auf 15,- EURO pro Monat. Der Beitrag wird um den 10. monatlich vom Förderverein eingezogen.

Nothilfregelung:

In besonderen Fällen, wenn Kinder kurzfristig durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Geschehnisse in der Betreuungsgruppe untergebracht werden müssen, können die Kinder (ohne ein Vertragsvehältnis einzugehen) bis zu maximal 4 Wochen die Betreuungsgruppe an Anspruch nehmen. Der Beitrag richtet sich nach den derzeit gültigen Beitragsssätzen.

Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, bezüglich des Monatsbeitrags eine Einzugsermächtigung zugunsten des Fördervereins zu erteilen.

§ 6

Kündigung

Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres.
Der Erziehungsberechtigte kann diesen Vertrag vorzeitig bei Schulwechsel des Kindes kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Gerät der Erziehungsberechtigte mit der Zahlung des Kostenbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate in Rücksstand, so kann der Förderverein den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
Im übrigen bleibt beiden Parteien eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund vorbehalten.
Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Es besteht Einvernehmen darüber, daß eine außerordentliche Kündigung gemäß § 627 BGB durch den Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.

§ 7

Versicherungsverhältnisse

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß durch entsprechende Beschriftung der Schulkonferenz die Randstundenbetreuung als Schulveranstaltung anerkannt ist und deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt. Sollte dies nicht der Fall sein, schließt der Förderverein seine Haftung soweit aus, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Für den Fall, daß einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt; die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und dem Zweck des Vertrages entspricht.

Datum _____

Unterschrift Erziehungsberechtigter